

Art. 102, Erl. 4 c; Art. 103, Erl.; Art. 104, Erl. 1

nehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen (§ 42 StPO der SBZ² = § 49 StPO). Die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates dürfen als Zeugen nur an ihrem Amtssitz oder außerhalb ihres Amtssitzes nur an ihrem Aufenthaltsort vernommen werden. Für Aussagen als Zeugen bedürfen sie der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Staatsrates³,

c) Der Vorsitzende des Staatsrates führt eine Standarte, die quadratisch ist und in der Mitte auf rotem Grund das Staatswappen trägt und durch eine schwarz-rot-goldene Kordel eingefäßt ist⁴.

Artikel 103 Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates der Republik leisten bei ihrem Amtsantritt der Volkskammer folgenden Eid:
»Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, die Verfassung und die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.«

Der Eid ist vom Präsidenten der Volkskammer abzunehmen. Wegen der Bedeutung des Eides Erl. 2 zu Art. 93.

Artikel 104 Der Staatsrat der Republik ist der Volkskammer rechenschaftspflichtig.
Der Staatsrat der Republik verkündet die Gesetze der Republik. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatsrates.

1. Der Staatsrat ist zwar der Volkskammer rechenschaftspflichtig, muß ihr also von Zeit zu Zeit Bericht erstatten; er ist ihr aber nicht verantwortlich. Ein Mißtrauensvotum der Volkskammer gegen ihn oder eines seiner Mitglieder ist daher nicht möglich. Wegen der Abberufung -> Erl. 3 zu Art. 108.

2 Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung) vom 2. 10. 1952 (GBL S. 997)

3 § 5 Gesetz über die Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen an die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. 10. 1960 (GBL. I S. 532)

4 § 4 Abs. 1 a. a. O.